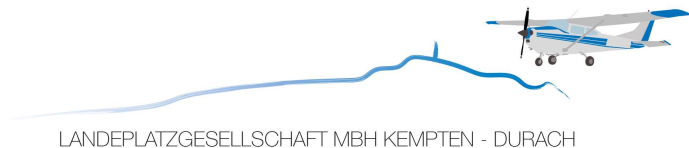




# **Flugplatzentgeltordnung** **(FEO)**

des  
**Verkehrslandeplatz Kempten-Durach**  
der  
**Landeplatzgesellschaft mbH Kempten-Durach**

**gemäß §19b LuftVG**



## Inhalt

<b>Teil I</b>	<b>Entgelte für Flugbetrieb</b> .....	3
I 1.	Abkürzungen und Definitionen .....	3
I 2.	Geltungsbereich, Gültigkeit .....	4
I 3.	Bemessung, Ermäßigung .....	4
I 4.	Zahlung, Rechnung, Sonderaktionen und Gutscheine .....	5
I 5.	Landeentgelt .....	7
I 6.	Startentgelt für Segelflugzeugbetrieb .....	8
I 7.	Sonstige Flugbetriebsentgelte .....	8
<b>Teil II</b>	<b>Entgelte für Flugbetrieb von lokalen Luftfahrzeugen</b> .....	11
II 1.	Bemessung .....	11
II 2.	Landeentgelt für lokale Luftfahrzeuge .....	11
II 3.	Sonstige Flugbetriebsentgelte für lokale Luftfahrzeuge .....	12
II 4.	Hallenunterstellung .....	12
<b>Teil III</b>	<b>Klausel und Inkraftsetzung</b> .....	14
<b>Anhänge</b>		
	Anhang 1 - Lärmkategorien .....	15
	Anhang 2 - Sonstige Entgelte .....	16

## Teil I Entgelte für Flugbetrieb

### I 1. Abkürzungen und Definitionen

ARP	Aerodrom Referenz Point, Flugplatzbezugspunkt
EASA	European Union Aviation Safety Agency
EDMK	Verkehrslandeplatz Kempten-Durach
EM	Emergency, Notfall
FCL	Flight Crew Licensing
FEO	Flugplatzentgeltordnung
Flugbetrieb	ist während Winter-PPR und Früh-/Spätabfertigung die Zeit ab der Feststellung des sicheren Zustands des Flugbereichs unmittelbar vor Benutzung durch LFZ oder, während der Betriebspflicht, ab 9 Uhr. Er endet mit Verlassen des LFZs aus dem Flugbetriebsbereiches, nach einem Start mit Abmeldung des Luftfahrzeugführers und während der Betriebspflicht um 19:30 Uhr oder mit SS (was immer früher einsetzt). In Ausnahmefällen kann der Flugbetrieb auf dringender Entscheidung von Flugplatzvertretern, Behörden oder Einsatzkräften beendet werden.
F-Schlepp	Start eines Segelflugzeugs durch Schleppen hinter einem Motorflugzeug
GLD	Glider, Segelflugzeug, auch D-K Klasse die ausschließlich im Segelflug operiert
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
JAR	Joint Aviation Requirements
kg	Kilogram
LBA	Luftfahrtbundesamt
LFZ	Luftfahrzeug = beinhaltet Flugzeuge, Luftsportgeräte, Ballon, Segelflugzeuge, Motorsegler, Hubschrauber, Luftschiffe
LSG	Luftsportgruppe Kempten-Durach e.V.
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftPersV	Verordnung über Luftfahrtpersonal
MEZ	Mitteuropäische Zeit (Winterzeit)
MESZ	Mitteuropäische Sommerzeit
MTOM	Maximum Takeoff Mass/ Maximales Startgewicht in Kilogramm
Non-EU	Flüge aus und nach Staaten die nicht im EU- Wirtschaftsraum liegen und für die eine Zollabfertigung vorgenommen werden muss.
PJE	Fallschirmsprungbetrieb, definiert als Starts mit Fallschirmspringer an Bord zum Zweck des Absetzens innerhalb oder außerhalb des Flugbetriebsbereiches
PPR	Prior Permission Required= Für spezielle Leistungen ist eine vorherige Erlaubnis benötigt
RTH	Rettungshubschrauber
SS	Sunset= astronomischer Sonnenuntergang, Zeit für EDMK definiert nach <a href="http://www.apper.de">www.apper.de</a>
v.H.	von Hundert= Prozent
VLP	Verkehrslandeplatz Kempten-Durach
Winter-PPR	Die Zeit der gesetzlichen MEZ, wo der VLP von der Betriebspflicht befreit ist und Piloten zum An- und Abfliegen im Voraus eine Genehmigung von der Landeplatz GmbH einholen müssen.
WLG	Westallgäuer Luftsportgruppe e.V.

## I 2. Geltungsbereich, Gültigkeit

**I 2.1** Flugplatzunternehmer für den VLP ist die Landeplatzgesellschaft mbH Kempten-Durach. Für die Landungen / Segelflugzeug- und Ballonstarts und weitere Nutzungen durch Luftfahrzeuge haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (z.B. Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

**I 2.2** Diese FEO ist, unter strenger Berücksichtigung von Umwelt- und Emissionsaspekten, diskriminierungsfrei erstellt und, zum Inkrafttreten, der Luftfahrtbehörde vorgelegt worden.

Auch wenn zur Einfachheit und Verständlichkeit des Textes, keine redaktionelle Geschlechtertrennung vorgenommen wurde, so spricht diese FEO jegliches Geschlecht an.

**I 2.3** Für jede Bereitstellung oder Nutzung einer Dienstleistung, die in dieser Entgeltordnung aufgeführt ist, wird ein entsprechendes Entgelt erhoben.

Das Landeentgelt und weitere Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Mehrwertsteuer gesondert zu entrichten. Die Entgelte werden als Bruttobeträge inklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer von 19% ausgewiesen.

**I 2.4** Das Landeentgelt wird mit jedem Bodenkontakt nach einem Anflug fällig. Mehrfaches, unbeabsichtigtes Aufsetzen („bumpy landing“), wird als eine Landung gezählt. Ein Aufsetzen und Durchstarten oder ähnliche Flugbewegungen gelten als eine Landung und ein Start beziehungsweise als ein An- und ein Abflug.

Als Bodenkontakt einer Hubschrauberbewegung zählt auch, wenn aus einem Anflug die Flughöhe von zirka 6ft erreicht oder unterschritten und die laterale Ausdehnung der Anflugfläche schwebend verlassen oder, zum Zwecke vergleichbar zu „Aufsetzen und Durchstarten“, mit einem erneuten Höhengewinn abgeflogen wird. Für Bewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugbetriebsbereiches, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, sind keine Landeentgelte zu entrichten.

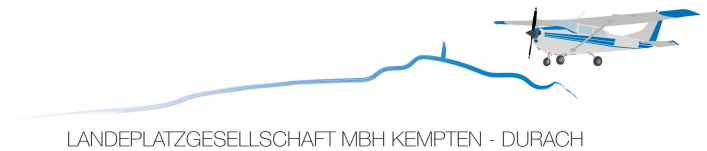
**I 2.5** Die Flugbewegungen des RTH 17 sind in den Flugbetrieb des VLP engmaschig eingebunden und die Station des RTH 17 grenzt unmittelbar an den VLP- Flugbetriebsbereich. Die Station unterliegt als luftrechtlich, eigenständiger Flugbetriebsbereich einer Betriebsabsprache und vertraglicher Einigung zwischen Stationsbetreiber und VLP. Diese FEO ist Teil der Betriebsabsprache.

**I 2.6** Diese FEO ist anderen luftrechtlichen und allgemeinrechtlichen Normen untergeordnet. Im Widerspruch oder bei Unklarheit zählt immer die Rechtsvorschrift.

Der Entgeltschuldner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, zum Zwecke der Abrechnung, vom Flugplatzbetreiber erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der Flugplatzbetreiber versichert die Handhabung gemäß gültigen Datenschutzrichtlinien.

## I 3. Bemessung, Ermäßigung

**I 3.1** Für Flugzeuge, Drehflügler, Luftsportgeräte und selbststartende Motorsegler bemessen sich die Entgelt je nach Betriebsart, Dienstleistung und nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (Maximum Take Off Mass - MTOM), seiner Lärmkategorie und dem Baujahr. Für den Nachweis der Erfüllung der Lärmkategorie gem. FEO Anhang 1 des entsprechenden Luftfahrzeuges gelten folgende Regeln:



- Vorlage der Bestätigung und Eintragung in Lärmzeugnissen EASA Form 45 oder noch gültige bereits ausgestellte nationale Dokumente, die den aktuellen Grenzwerten entsprechen.
- Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Nachweise und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die geeignet sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen.
- Luftfahrzeuge, mit einer Lärmschutzzulassung nach ICAO Annex 16, Volume 1 Chapter 1.

Maßgeblich für die **Entgeltberechnung** ist die vollständige Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. nachprüfbarer Nachweise vor dem auf der Landung folgenden Start. Erfolgt keine zeitgerechte Vorlage, wird der Preis für Luftfahrzeuge ohne Lärmschutz erhoben. Rückwirkend erfolgt in diesem Fall keine Erstattung.

Änderungen der MTOM oder der Schallpegelwerte an bereits hinterlegten Luftfahrzeugen sind unverzüglich dem Flugplatzbetreiber mitzuteilen. Berechnungskorrekturen erfolgen ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Berechnungsgrundlagen. Der Entgeltschuldner steht in der Bringpflicht, Berechnungsgrundlagen dem Flugplatzbetreiber vorzulegen. Zur Dokumentation und Überprüfung der Richtigkeit, kann der Flugplatzbetreiber Abschriften der Berechnungsgrundlagen anfertigen.

## I 3.2 Ermäßigte Landeentgelte

- I 3.2.1** Ermäßigte Landeentgelte werden für **Schul- und Einweisungsflüge** ausschließlich für Flugzeuge, Motorsegler und Luftsportgeräte gemäß FEO Tabelle I 5.1 sowie Tabelle II 2.1 gewährt.
- I 3.2.2** Die Ermäßigung gilt nicht in der „Winter-PPR-Zeit“ sowie an Feiertagen und samstags ab 15 Uhr Lokalzeit.
- I 3.2.3** Diese Flüge werden anerkannt, wenn im Rahmen einer Ausbildung ein Flugschüler einen Flug mit Fluglehrer oder mit Schulflugauftrag durchführt und diese Flüge zum Erwerb einer Lizenz oder Berechtigung nach LuftPersV, JAR-FCL oder EASA-FCL notwendig sind. Wird unter diesen Voraussetzungen ein Flug mit einem Segelflugzeug durchgeführt, so wird für das Schleppflugzeug die Ermäßigung als Schulflugzeug angewendet.
- I 3.2.3** Einweisungsflüge sind Flüge zum Erwerb einer Musterberechtigung nach Anhang 1 zu JAR-FCL 1.220. Unterschiedsschulungen, vertraut machen mit LFZ-Mustern, Übungsflüge und Checkflüge stellen keine Begründungen für eine Ermäßigung dar.
- I 3.2.4** Als Voraussetzung für die Geltendmachung von Ermäßigungen für Schulflüge gilt grundsätzlich, dass der Luftfahrzeugführer sich mit dem ersten Kontakt als Schulflug meldet und der Start und die Landung innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes stattfinden. Die Flugleitung ist berechtigt, den Schulflugauftrag einzusehen.
- I 3.2.5** Zur **Förderung der Verkehrswende**, erhalten manntragende LFZ mit Hybrid-, Elektro- und/oder anderen klimaneutralen Antrieben generell die Vergünstigungen für Schulflug gemäß Tabelle I 4.1 ohne zeitlicher Beschränkung nach I 3.2.2.
- I 3.3** Ein ermäßigtes Landeentgelt wird für Flugzeuge von **historischem Interesse** gewährt, wenn für das Luftfahrzeug ein Baujahr früher als 1961 nachgewiesen wird. Die Ermäßigung beträgt 50 v.H.

## I 4. Zahlung, Rechnung, Sonderaktionen und Gutscheine

- I 4.1 Bar- und Kartenzahlungen** werden kostenlos ausschließlich mit gängigen Giro-, Debit- und Kreditkarten (Visa und Master, In- und Ausland) akzeptiert (gem. PSD2).



Für **spezielle Kreditkarten** ( z.B. Diners, American Express, Firmenkreditkarten z.B. mit Aufdruck Lufthansa/, Business, etc.) werden Zahlungsgebühren der Zahlungsdienstleister an den Entgeltschuldner weiterberechnet. Die Höhe der Zahlungsentgelte sind individuell auf dem Rechnungsbeleg vor Bezahlvorgang ersichtlich. Dem Entgeltschuldner steht es frei, die Zahlungspflicht statt mit einer gebührenpflichtigen Karte auch mit einer kostenlosen Zahlungsmethode durchzuführen. Ein nachträgliches Storno findet hierbei nicht statt.

- I 4.2** Die Aufnahme eines Entgeltschuldners als **Kreditrechnungskunde** erfolgt nach Prüfung der Bonität, der Zuverlässigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann jederzeit, zu Gunsten der Sofortzahlung, mit Begründung abgelehnt oder beendet werden. Die Ablehnung der Kreditrechnungsstellung hat keine Wirkung auf die Vergangenheit, sondern gilt ab sofort in die Zukunft und muss vor Inanspruchnahme der entgeltspflichtigen Dienstleistung erfolgen.  
Die monatliche Abrechnung eines Kreditrechnungskunden stellt eine vereinfachte Rechnungsstellung dar und ist Grundlage für die Anwendung der Regelungen in FEO II.
- I 4.3** Rechnungskunden, die nicht am elektronischen Rechnungsversand teilnehmen, wird der **Rechnungsversand** in Papierform mit je **1,80 Euro** berechnet.
- I 4.4** Bei **zurückgewiesenen SEPA-Lastschriften** ersetzt der Kunde, bei Verschulden, die Mehrkosten. Bei erhöhtem Aufwand zur Feststellung des Zahlungspflichtigen und/ oder der Bankverbindung gilt FEO I 4.5 zusätzlich.
- I 4.5** Für die Recherche und **Nachsendung** wegen fehlerhaften oder fehlenden Rechnungsinformationen, wird für den Mehraufwand **6,00 Euro** Nachsendeentgelt erhoben.  
Falls eine Rechnung für ein Luftfahrzeug nachgesendet werden muss und die Auskunft über den Halter nur über die Luftfahrzeugrolle beim LBA eingeholt werden kann, erhöht sich das Nachsendeentgelt zuzüglich der Auslage für die Auskunft bei der Behörde.
- I 4.6** Der VLP kann **Sonderaktionen und Gutscheine** anbieten.  
Sonderaktionen können für einzelne Entgeltschuldner oder allgemein gültig sein und dürfen leistungsbezogen keine Diskriminierung darstellen. Sie werden von der Geschäftsleitung festgelegt und dokumentiert.
- I 4.6.1** Noch laufende Gutscheine verlieren mit dem in Kraft treten dieser Entgeltordnungen ihre Gültigkeit, auch wenn auf dem Gutschein kein Gültigkeitsdatum vermerkt ist. Die Ungültigkeitserklärung erfolgt mit der Veröffentlichung dieser FEO.
- I 4.6.2** Gutscheine mit dem Vermerk „es gilt die FEO“ haben eine Gültigkeit von 12 Monaten ab der Gutscheinveröffentlichung.
- I 4.6.3** Gutscheine aus Printmedien sind nur im Originalausschnitt gültig. Gutscheine aus der elektronischen Verbreitung müssen vom Gebührenschuldner selbst ausgedruckt werden.
- I 4.6.4** Es kann nur ein Gutschein pro Tag, Flugzeug und Landung sowie nur innerhalb der regulären Betriebszeiten (keine Früh-, Spät-, Sonderöffnung, Winter-PPR) eingelöst werden es sei denn, der Gutschein besagt etwas anderes.

## I 5 Landeentgelt

### I 5.1 Landeentgelttabelle LFZ

Gültig für LFZ mit Ausnahme von Helikopter, GLD, Heißluftballon. Gyrokopter werden nach Lärmkategorie B berechnet.

Die Unterteilung der Lärmkategorien ist in FEO Anhang 1 festgeschrieben.

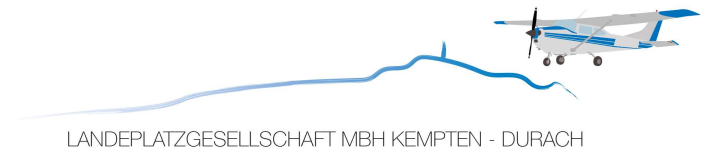
	Lärmkategorie A		Lärmkategorie B	Lärmkategorie C
MTOM	Entgelt	Schulung	Entgelt	Entgelt
– 500	<b>8,40</b>	<b>6,50</b>	<b>11,20</b>	<b>13,50</b>
501 – 750	<b>8,90</b>	<b>6,90</b>	<b>11,75</b>	<b>14,05</b>
751 – 1000	<b>9,45</b>	<b>7,30</b>	<b>12,25</b>	<b>15,15</b>
1001 – 1200	<b>11,55</b>	<b>8,90</b>	<b>14,40</b>	<b>18,40</b>
1201 – 1400	<b>14,20</b>	<b>10,90</b>	<b>18,10</b>	<b>23,25</b>
1401 – 1700	<b>17,35</b>	<b>13,35</b>	<b>22,40</b>	<b>27,55</b>
1701 – 2000	<b>21,00</b>	<b>16,15</b>	<b>27,20</b>	<b>34,60</b>
2001 – 3000	<b>27,30</b>	<b>21,00</b>	<b>36,25</b>	<b>46,45</b>
3001 – 5000	<b>38,85</b>	<b>29,90</b>	<b>50,10</b>	<b>63,75</b>
5001 –	<b>47,25</b>	<b>36,35</b>	<b>61,80</b>	<b>75,60</b>

### I 5.2 Landeentgelttabelle Helikopter

Gültig für Helikopter einschließlich Helikopter-Luftsportgeräte („UL-Heli“).

Die Unterteilung der Lärmkategorien ist in FEO Anhang 1 festgeschrieben.

MTOM	Lärmkategorie B	Lärmkategorie C
- 1000	<b>11,05</b>	<b>18,00</b>
1001 - 1500	<b>19,95</b>	<b>24,00</b>
1501 - 2000	<b>26,80</b>	<b>34,60</b>
2001 - 3000	<b>36,25</b>	<b>46,50</b>
3001 - 4000	<b>43,20</b>	<b>52,00</b>



4001 - 5000	<b>50,10</b>	<b>63,75</b>
5001 -	<b>61,80</b>	<b>75,60</b>

### I 5.3 Luftfahrzeugmuster- und betriebsabhängige Entgelte

Heißluftballonstart **17,00 Euro**

PJE-Zuschlag je Landung **6,00 Euro** (Absetzzone außerhalb 5NM vom ARP)  
**10,00 Euro** (Absetzzone innerhalb 5NM vom ARP)

### I 5.4 Luftnotlagen

Bei Notlandungen auf Grund technischer Störungen am Luftfahrzeug im Flug oder auf Grund einer medizinischen Notlage an Bord, ist kein Landeentgelt zu entrichten. Diese Landungen müssen, gemäß nationalem und/ oder europäischem Meldeverfahren, gemeldet und beim VLP dokumentiert werden.

Sicherheits- und Ausweichlandungen sowie Tankstops sind keine entgeltbefreiten Notlandungen.

Entgelte für Notfall- Hilfsleistungen siehe FEO I 7.5.

## I 6. Startentgelt für Segelflugzeugbetrieb

I 6.1 Das Startentgelt für GLD im **Windenstart** beträgt **2,10 Euro** pro Start. Ein Landeentgelt wird nicht erhoben, auch wenn der GLD nicht lokal gestartet war. Selbststartenden Segelflugzeugen wird als Motorsegelflugzeug ein Landeentgelt gem. FEO Tabelle I 5.1. berechnet.

I 6.2 Das Startentgelt von GLD im **Flugzeugschlepp** beträgt **2,10 Euro** und wird über das Landeentgelt des Schleppflugzeugs abgerechnet.  
Bei einem Schulsegelflug reduziert sich das F-Schlepp-Startentgelt auf **1,50 Euro**.

I 6.3 Segelflugzeuglandungen nach **Selbststart** werden gem. FEO Tabelle I 5.1. abgerechnet, auch wenn der GLD von außerhalb des VLPs selbst gestartet ist.

## I 7. Sonstige Flugbetriebsentgelte

### I 7.1 PPR Entgelt für besondere Betriebszeiten

Das PPR Entgelt wird zu 100% fällig, wenn die Abmeldung des PPR nicht oder zu spät erfolgte und die Leistungserbringung des VLP bereits begonnen hat.

Das PPR Entgelt wird für jedes Luftfahrzeug fällig, auch wenn bereits für den Flugplatz, aufgrund einer PPR Anfrage, eine veränderte Platzöffnungszeit vorliegt.

Sollte ein Flugzeughalter zeitgleich mit mehr als einem seiner eigenen Luftfahrzeuge eine gemeinsame, veränderte Platzöffnungszeit beantragen (z. Bsp. für beide Luftfahrzeuge beantragte Frühabfertigung), so bezahlt der Halter nur ein einmaliges PPR Entgelt für die Abfertigung, auf die das höhere PPR Entgelt berechnet wird und die die weitere Abfertigung





mit einschließen würde. Maßgeblich ist, dass die Luftfahrzeuge den selben Halter und Entgeltschuldner haben.

#### I 7.1.1 PPR Entgelt für Flugplatzöffnung während **Winter-Einzel-PPR**

Je angefangene 30 Minuten Flugbetrieb = **20,00 Euro**. Dieses Entgelt wird nicht erhoben, wenn binnen einer PPR-Stunde mindestens 3 Starts und/ oder Landungen durchgeführt werden.

#### I 7.1.2 PPR Entgelte für Flugplatzöffnung außerhalb der Betriebszeiten - **Früh-/ Spätabfertigung** Je angefangene 30 Minuten vor oder nach veröffentlichten Betriebszeiten = **20,00 Euro**. Flüge während Nachtzeit sind nicht zulässig.

#### I 7.2 **PPR Entgelt während der Winterbetriebszeit**

Die Winterbetriebszeit beginnt am ersten Tag der Gültigkeit der MEZ und endet am letzten Tag der Gültigkeit. Während der Gültigkeit der MEZ ist die Betriebspflicht für den VLP aufgehoben. Flugbetrieb findet nur nach PPR24H statt. Aus Pflicht zur Wirtschaftlichkeit sind für alle LFZ je Landungen ein gesondertes **Winter-Entgelt** i.H.v. **3,20 Euro** pauschal zu entrichten.

#### I 7.3 **Zollabfertigungsentgelt**

Für die „Non-EU“-Zollabfertigung wird ein Entgelt i.H.v. **10,00 Euro** je Ein- oder Ausflug fällig, wobei dieses Entgelt je Luftfahrzeug nur einmal je Tag erhoben wird. Bei Wegfall der Zollabfertigung entfällt auch dieses Entgelt. Hierfür bedarf es einer behördlichen Anweisung.

#### I 7.4 **Stand- und Parkentgelt**

##### I 7.4.1 Stand- und Parkentgelt wird erhoben, wenn ein Luftfahrzeug über Nacht auf der Flugbetriebsfläche des VLP abgestellt wird. Die Hangars zählen zur Flugbetriebsfläche.

##### I 7.4.2 Abstellentgelttabelle

MTOM	Abstellentgelt je Nacht
– 1200	<b>6,30</b>
1201 – 2000	<b>7,35</b>
2001 – 3000	<b>9,45</b>
3001 – 4000	<b>12,60</b>
4001 – 5000	<b>16,80</b>
5001 –	<b>22,05</b>

Ab der 10. Nacht der Abstellung in Folge gilt die **Monatsabstellung**, woraufhin ab der 11. bis zur 30. Nacht, keine weiteren Abstellentgelte berechnet werden. Ab der 31. Nacht zählt die Entgeltberechnung wieder wie in Satz 1. mit 10 Nächten mit Entgeltspflicht gefolgt von 20 entgeltfreien Nächten und so weiter.

##### I 7.4.3 Für die **Hangarunterstellung** wird ein Abstellzuschlag i.H.v. **5,50 Euro** je Nacht berechnet.



## I 7.5 Notfall- und Bergskosten

Flugplatzfeuerwehr Ausrückkosten bei Luftnotlage/ Crash	<b>100,00 Euro</b>
Feuerwehrdienstleistung je Personalstunde	<b>50,00 Euro</b>
Bergeinsatz	<b>nach Aufwand</b>

-----

Ende Teil I



## Teil III Klausel und Inkraftsetzung

### III 1. Härtefallregelung

Über Härtefälle beim Vollzug dieser Entgeltordnung entscheidet die Landeplatzgesellschaft mbH Kempten-Durach nach pflichtgemäßem Ermessen.

### III 2. Salvatorische Klausel

Bei Ungültigkeit einzelner Regelungen in dieser FEO behalten die verbliebenen Regelungen ihre Gültigkeit. An Stelle der ungültigen Regelungen treten Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung am nächsten kommen.

### III 3. Inkraftsetzung

Die Flugplatzentgeltordnung tritt, mit Kenntnisnahme durch das Luftamt Südbayern (delegiert durch Regierung von Schwaben), am 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 01. April 2020, sowie der Anhang Ergänzung zur Flugplatzentgeltordnung vom 01. April 2022 ihre Gültigkeiten.

Durach, \_\_\_\_\_

München, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Konstantin Hadrossek  
Geschäftsführer  
Landeplatzgesellschaft mbH Kempten-Durach

\_\_\_\_\_  
.....  
Regierung von Oberbayern  
Sachgebiet 25 – Luftamt Südbayern

-----

Ende Teil III

## Anhänge

### Anhang 1 - Lärmkategorien

#### Anh 1.1 Lärmkategorie A

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

1. Kapitel VI um mindestens 6 dB (A) oder
2. Kapitel X um mindestens 7 dB (A)

unterschreiten.

Analog zu § 4 Abs. 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut worden sind, den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

3. Kapitel VI um mindestens 4 dB (A) oder
4. Kapitel X um mindestens 5 dB (A)

unterschreiten.

5. Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9000 kg und Strahlflugzeuge, die in der An- oder Abflugliste (Kombination) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind sowie Luftfahrzeuge die den Bedingungen ICAO Annex 16, Chapter 4 entsprechen.

#### Anh 1.2 Lärmkategorie B

Propellergetriebene Flugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht bis 9000 kg und mit Lärmschutzzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, wenn die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

1. bei Kapitel VI um weniger als 4dB(A)
2. bei Kapitel X um weniger als 5dB(A)

unterschritten werden.

3. Bei Luftfahrzeugen ab Baujahr 2000 erhöhen sich diese Werte von 4dB(A) auf 6dB(A) bzw. von 5dB(A) auf 7dB(A).
4. Strahlflugzeuge die eine Zulassung nach ICAO Annex 16 Chapter 3 besitzen.
5. Hubschrauber die den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16 Chapter 8 oder 11 erfüllen.

#### Anh 1.3 Lärmkategorie C

Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis oder bei Überschreitung des Grenzwertes, Strahltriebflugzeuge ohne Zulassung nach ANNEX 16

## Anhang 2 - Sonstige Entgelte

### Anh 2.1 Camping

#### Anh 2.1.1 Bemessung

Übernachtungscamping und sonstige Übernachtabstellungen als LFZ-Abstellungen, auf zugewiesenen Flächen im Flugbetriebsbereich oder von mehr als einer Nacht auf dem öffentlich zugänglichen Parkplatz, sind entgeltpflichtig, ebenso wie die Nutzung von Dienstleistungen und Einrichtungen nach Vorgabe dieser FEO.

#### Anh 2.1.2 Entgelte für die Nutzung des Übernachtungsangebots

Ab der 10. Nacht des Campings oder der sonstigen Abstellung in Folge gilt die **Monatsabstellung**, woraufhin ab der 11. bis zur 30. Nacht, keine weiteren Abstellentgelte berechnet werden. Ab der 31. Nacht zählt die Entgeltberechnung wieder wie in Satz 1. mit 10 Nächten mit Entgeltspflicht gefolgt von 20 entgeltfreien Nächten und so weiter.

Bei mehr als 60 Nächten (2 Monate) angemeldeter Abstellung erfolgt eine Saisonberechnung.

Die Saisonberechnung unterteilt sich in Wintersaison und Sommersaison. Maßgeblich für die Unterscheidung ist die gesetzlich gültige Uhrzeit MEZ oder MESZ. Die

Überschneidungskarenz für die Saisonabstellung beträgt 30 Tage zwischen MEZ und MESZ oder MESZ und MEZ und kann nicht auf den Anfang und das Ende der Abstellung geteilt werden. Andernfalls erfolgt eine Berechnung nach der Tabelle FEO Anh 2.1.2.

Bei angemeldetem und reserviertem Platz aber ohne tatsächliche Abstellung, erfolgt die Gutschrift ab dem Tag wo die Reservierung aufgehoben oder abgemeldet wird.

	je Nacht	je Monat	je Saison
je Anhänger inkl. LFZ	<b>6,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>155,00 €</b>
je Zelt inkl. PKW, Personen entgeltfrei	<b>10,00 €</b>	<b>100,00 €</b>	<b>260,00 €</b>
Wohnwagen, -mobil, inkl. Zugfahrzeug	<b>18,00 €</b>	<b>180,00 €</b>	<b>465,00 €</b>

Das Saisonentgelt je LFZ-Anhänger, inkl. LFZ innerhalb oder kurzfristig außerhalb des Anhängers, beträgt für **LSG und WLG 115,00 €**.

#### Anh 2.1.3 Strom- und Wasserverbrauch

Die Abgabe von Strom und Wasser ist, bei Nutzung der allgemein zugänglichen Anschlüsse, ohne Anschluss von eigenen Zuleitungen und bei sehr niedrigem Verbrauch ( $\leq 2$  kWh/ Tag) kostenlos.

Angemeldete Gruppen, wo die einzelnen Teilnehmer den Satz 1 anwenden, zählen pauschal als ein Verbraucher und werden i.d.R. mit einer Bereitstellungspauschale auf einen Vertreter der Gruppe abgerechnet, es sei denn, die Gruppe verzichtet auf die Nutzung von Strom und Wasser.

Bei Nutzung von Strom oder Wasser im Gegensatz zur Stellplatzanmeldung nach Satz 1 oder 2 erfolgt eine Nachberechnung auf den Beginn der Abstellung ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Zeitpunkt des unangemeldeten Anschlusses oder der unangemeldeten Nutzung.



Die **Bereitstellungspauschale** i.H.v. **1,50 €** gilt pro Tag, pauschal für Strom inklusive Wasser.

**Anh 2.1.3** Das Entgelt je Benutzung (Person) der **Dusche** beträgt **2,00 €**.

**Anh 2.1.4 Kaution**

Für die Nutzung der Campingeinrichtung und für die Ausgabe des Duschschlüssels, wird eine **Kaution** in Höhe von **20,00 Euro** erhoben, die nach dem sauberen und schadensfreien Verlassen der überlassenen Fläche, sowie Rückgabe des Duschschlüssels, zurückerstattet wird. Die Kaution wird ausschließlich in Bar hinterlegt und Bar zurückerstattet. Eine Quittierung findet statt.

**Anh 2.2 Fahrradvermietung** je Fahrrad und Tag 6,00 €.

**Anh 2.3** Je **Kopie/Ausdruck** (beidseitig inkl.) kostet **0,20 Euro**.

-----

Ende Teil Anhänge